

Zusammenfassung familienrechtlicher Entscheidungen

1.1.2025 – 27.3.2025

Zusammenfassung familienrechtlicher Entscheidungen

1.1.2025 – 27.3.2025

Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 26.02.2025 – [1 WF 408/24](#)

****Leitsatz:**** Beim Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann es unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein, lediglich den Mindestwert von 1.000 € als Verfahrenswert festzusetzen.

Das Amtsgericht hatte trotz notariellen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs einen vollen Verfahrenswert festgesetzt. Das OLG bestätigte die Pflicht zur Entscheidung über den VA, reduzierte jedoch den Wert auf den Mindestwert aufgrund frühzeitiger Vereinbarung und fehlender gerichtlicher Ermittlungen.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 08.01.2025 – [13 UF 138/24](#)

****Leitsatz:**** Bei externer Teilung privater Altersvorsorge ist auf das Ehezeitende abzustellen; Teilungsordnung im Tenor kann entfallen.

Das AG bezog sich irrtümlich auf die Teilungsordnung und einen falschen Stichtag. Das OLG stellte klar, dass auf den 31.12.2023 abzustellen ist, um Bestimmtheit zu gewährleisten.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.01.2025 – [5 UF 122/24](#)

****Leitsatz:**** Bei dem gegen den Versorgungsträger titulierten Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung handelt es sich um Einkünfte gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG, die wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden, mit der Folge, dass § 38 Abs. 1 EStG gilt und der betriebliche Versorgungsträger nach § 38 Abs. 3 EStG für Rechnung des Leistungsempfängers die Lohnsteuer und die Solidaritätszuschläge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hat..

Die Teilhabe an Hinterbliebenenversorgung wird als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gewertet (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG), was zur Steuerpflicht führt.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.01.2025 – [11 UF 222/24](#)

****Leitsatz:**** Grobe Gewalt während der Ehe (hier: Erblindung durch Schläge) kann Versorgungsausgleich ausschließen.

Aufgrund massiver Gewalthandlungen und Vernachlässigung familiärer Pflichten wurde der Versorgungsausgleich nach § 27 VersAusglG ausgeschlossen.

Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 31.01.2025 – [15 UF 197/24](#)

****Leitsatz:****

1. Im Beschwerdeverfahren ist die isolierte Betrachtung des Anrechts eines Ehegatten ausgeschlossen, wenn eine Bagatellprüfung gem. § 18 Abs. 1 VersAusglG



Zusammenfassung familienrechtlicher Entscheidungen

1.1.2025 – 27.3.2025

durchzuführen ist und es daher zwingend geboten ist, auch das betreffende Anrecht des anderen Ehegatten in die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzubeziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Januar 2023 - XII ZB 433/19, FamRZ 2023, 765; Beschluss vom 18. August 2021 - XII ZB 359/19, FamRZ 2021, 1955; Beschluss vom 23. September 2020 - XII ZB 250/20, FamRZ 2021, 211; Beschluss vom 3. Februar 2016 - XII ZB 629/13, FamRZ 2016, 794).

2. Anrechte gleicher Art sind Anrechte, die sich in Struktur und Wertentwicklung entsprechen, die also in den wesentlichen Fragen wie im Leistungsspektrum, im Finanzierungsverfahren, bei den Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung und bei den weiteren wertbildenden Faktoren (etwa dem Insolvenzschutz) strukturell übereinstimmen (BGH, Beschluss vom 30. November 2011 - XII ZB 344/10, FamRZ 2012, 192; Beschluss vom 30. November 2011 - XII ZB 328/10, FamRZ 2012, 277).

3. Anrechte in der Pflichtversicherung der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes sind bei einem unterschiedlichen Finanzierungsverfahren der jeweiligen Versorgung (hier: Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren) nicht gleichartig im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG.

Trotz unterschiedlicher Finanzierung (Kapitaldeckung/Umlage) wurden die Anrechte strukturell als gleichartig gewertet, weshalb kein Ausgleich erfolgte.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 13.02.2025 – [9 UF 236/23](#)

****Leitsatz:**** Wird ein Zeitsoldat nach Ehezeitende zum Berufssoldaten, erfolgt eine interne Teilung.

Das AG ordnete fälschlich externe Teilung an. Das OLG korrigierte dies wegen Statusänderung des Soldaten vor der Entscheidung.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 19.02.2025 – [9 UF 166/24](#)

****Leitsatz:**** Anrechte aus Zusatzversorgung öffentlicher und kirchlicher Dienst sind bei geringer Wertdifferenz gleichartig (§ 18 Abs. 1 VersAusglG).

Beide Ehegatten hatten gleichartige Anrechte mit nur geringer Differenz, daher wurde auf einen Ausgleich verzichtet.

OLG Köln, Urteil vom 25.02.2025 – [14 U 4/24](#)

****Leitsatz:****

1. Eine Pensionszusage wird aus Anlass der Tätigkeit für ein Unternehmen bewilligt, wenn eine konditionale und kausale Verknüpfung der Pensionszusage mit der Tätigkeit gegeben ist.

2. Diese Voraussetzung ist zu verneinen, wenn die Pensionszusage nicht als Gegenleistung für eine bereits erbrachte oder zu erwartende Betriebstreue, sondern im



Zusammenfassung familienrechtlicher Entscheidungen

1.1.2025 – 27.3.2025

Zusammenspiel mit der eigenen Gesellschafterstellung des Geschäftsführers und dessen Zugehörigkeit zu einem der Gesellschafterfamilienstämme bei Einstellung erfolgt und die Höhe und die konkrete Ausgestaltung der Zusage nach Art und Höhe bei Fremdkräften unvernünftig und unwirtschaftlich erscheint und zudem auch nicht erfolgt ist.

Die Pensionszusage war nicht als Gegenleistung für Betriebstreue gedacht, sondern familiär motiviert. Daher keine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG.

